

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Hochschulsport Hamburg (Stand vom 01.10.2017)**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte Sportangebot des Hochschulsports der Universität Hamburg (im Folgenden „Hochschulsport“), unabhängig davon, ob dieses in Verantwortung des Hochschulsport durchgeführt oder durch den Hochschulsport vermittelt wird. Für Sportangebote anderer Veranstalter, zu denen eine Vermittlung erfolgt, gelten zusätzlich die vertraglichen Bedingungen dieser Veranstalter.

Der Hochschulsport bietet Sportangebote in eigener Verantwortung an und vermittelt Sportangebote anderer Veranstalter u.a. in Kooperation mit anderen Hochschulsporteinrichtungen.

Auf eine Vermittlung wird in der Beschreibung des Sportangebotes jeweils hingewiesen. Zum Sportangebot des Hochschulsport gehören u.a. Kurse, Training im Fitnessstudio, Wettkampfveranstaltungen und Sportreisen.

Das Hochschulsportangebot richtet sich vorrangig an Mitglieder (vgl. §8 HmbHG, vom 18.07.2001) der unter Punkt 2.1 dieser AGB genannten Hamburger Hochschulen und ist kostenpflichtig. Um freie Kapazitäten im Sinne der Gesamtfinanzierung optimal auszulasten, können sich die nachstehend benannten weiteren Personengruppen zu gesonderten Konditionen zum Sportangebot anmelden. Mit der Anmeldung zu einem Sportangebot des Hochschulsport akzeptiert die/der Teilnehmende die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und versichert, über eine ausreichende Sporttauglichkeit zu verfügen.

### **2. Teilnahmeberechtigung**

**2.1** Teilnahmeberechtigt sind die Studierenden und Beschäftigten folgender Hamburger Hochschulen:

- Akademie für Mode und Design
- Asklepios Medical School
- Akademie der Polizei Hamburg
- Berufsakademie Hamburg
- Bucerius Law School
- EBC Hochschule
- Hafencity Universität Hamburg
- HFH Hamburger Fernhochschule
- Hochschule Fresenius
- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
- Hochschule für bildende Künste Hamburg
- Hochschule für Musik und Theater Hamburg
- Hamburg School of Business Administration
- Kühne Logistics University
- Macromedia Hochschule für Medien und Kommunikation
- Medical School Hamburg
- Northern Business School
- Technische Universität Hamburg-Harburg
- Universität Hamburg

Mitglieder der Alumni-Organisationen der vorgenannten Hochschulen können auf Basis eines durch die jeweilige Hochschule gesondert abzuschließenden Vertrages am Hochschulsport teilnehmen.

**2.2** Für Gäste stehen begrenzte Teilnahmekontingente zur Verfügung. Für Gäste gilt zudem ein Mindestalter von 16 Jahren als Voraussetzung zur Teilnahme. Für Minderjährige muss eine schriftliche

Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Ausgenommen von der Altersgrenze sind die als Kindersportkurse bezeichneten Angebote.

### **3. Anmeldung**

**3.1** Anmeldungen zur SportsCard, zu NoCard-Kursen, der FitnessCard, der SchwimmCard, zu Sportreisen und Veranstaltungen des Wettkampfsports sind nur über die Webseite des Hochschulsport oder persönlich in der Geschäftsstelle und den Fitness-Studios des Hochschulsport möglich.

**3.2** Die Ausstellung aller Ausweise (SportsCard, FitnessCard, SchwimmCard) ist nur in der Geschäftsstelle des Hochschulsport und in den Fitness-Studios möglich.

**3.3** Zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung müssen Studierende bei der Anmeldung ihre Matrikelnummer und Beschäftigte der Hochschulen ihre dienstliche Telefonnummer angeben. Diese Angaben werden vom Hochschulsportbüro überprüft.

**3.4** Bei Angabe eines falschen Status werden die evtl. fälligen Differenzen der Teilnahmeentgelte durch den Hochschulsport in Rechnung gestellt. Hierfür kann zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,- berechnet werden. Dem Teilnehmer ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei wesentlich niedriger als die Pauschale. Der Hochschulsport behält sich vor, diese Personen von einer weiteren Teilnahme am Hochschulsport auszuschließen.

**3.5** Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Buchungsbestätigung per Email.

**3.6** Für die Angebote SportsCard, FitnessCard, SchwimmCard ist es notwendig, mit Personalausweis, Foto oder alter Card sowie dem Nachweis für die Statusgruppe persönlich in der Geschäftsstelle oder den Fitness-Studios zu erscheinen, um die gebuchte Card zu erhalten.

Die Cards sind zu jedem Termin mitzuführen. Ohne Card kann die Teilnahme an den Sportangeboten verweigert werden.

Die Buchungsbestätigung gilt bei NoCard-Kursen als Teilnahmelegitimation und muss auf Verlangen der Kursleitung vorgelegt werden.

Der Statusgruppennachweis von Studierenden von nicht unter 2.1 genannten Hochschulen bei gebuchten Sportreisen muss innerhalb von 7 Tagen nach Buchung vorgelegt werden.

**3.7** Eine Buchung von allen Angeboten des Hochschulsports ist für Gäste erst zwei Wochen nach dem offiziellen Anmeldestart möglich und dient der Auslastung freier Kurskapazitäten.

### **4. Zahlungsbedingungen**

**4.1** Das für die Angebote des Hochschulsports jeweils zu zahlende Entgelt richtet sich danach, ob die Teilnehmenden Studierende, Beschäftigte, Alumni oder Gäste sind. Bei allen Angeboten ist der Status der Teilnehmenden zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Höhe des Entgelts maßgeblich.

**4.2** Die Anmeldung für ein Angebot des Hochschulsports ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung des Entgelts. Bei Buchung der Hochschulsportangebote besteht kein Widerrufsrecht (BGB § 312g (2) 9.).

Die Entgelte werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren wird durch die Buchung zugestimmt, ein Widerruf ist nicht zulässig. Mit der Anmeldung gilt das Mandat zum Einzug als erteilt. Der Einzug erfolgt i.d.R. drei Wochen nach der Anmeldung und wird bei NoCard-Kursen, der SportsCard sowie der SchwimmCard in einem Betrag oder bei der FitnessCard in monatlich jeweils gleichen Raten eingezogen.

**4.3** Bei mehrtägigen Angeboten des Hochschulsports, die mit einer Übernachtungsleistung verbunden sind (Sportreisen), wird eine Anzahlung in Höhe von € 50,- € drei Wochen nach Anmeldung fällig. Der

Restbetrag wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei kurzfristigeren Buchungen wird der komplette Reisepreis sofort fällig.

**4.4** Kosten, die durch mangelnde Deckung, falsche Angaben zur Kontoverbindung, durch Widerrufe der Lastschrift oder nicht mitgeteilte Änderungen der Bankverbindung entstehen, gehen zu Lasten der Teilnehmenden und werden über ein automatisiertes Mahnverfahren in Rechnung gestellt. Der Hochschulsport behält sich das Recht vor, die betreffende Person vom Hochschulsport auszuschließen.

## **5. Leistungsumfang**

**5.1** Der jeweilige Umfang der gebuchten Leistung ergibt sich aus den Programmausschreibungen auf den Internetseiten des Hochschulsports.

**5.2** Die SportsCard hat eine Gültigkeit von maximal sechs Monaten und verliert ihre Gültigkeit zum 31.3. oder 30.9. eines Jahres. Der Leistungsumfang der SportsCard beinhaltet eine Mindestanzahl von 100 Kursstunden pro Woche. Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Kurse und Kurszeiten besteht nicht.

**5.3** Die FitnessCard hat wahlweise eine Gültigkeit von einem, drei, sechs oder zwölf Monaten. Der Leistungsumfang der FitnessCard beinhaltet die Nutzung aller drei Fitness-Studios des Hochschulsports während der jeweils geltenden Öffnungszeiten. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der einzelnen Studios sind den Webseiten des Hochschulsport und den Aushängen in den Studios zu entnehmen. Der Hochschulsport behält sich vor, die Öffnungszeiten bedarfsgerecht zu verändern und einzelne Fitness-Studios z.B. für Wartungsarbeiten für einzelne Tage (maximal jedoch 14 Tage pro Semester, gesetzliche Feiertage nicht eingeschlossen) zu schließen. Bei längeren Schließungszeiten verlängert sich die Buchungsdauer der FitnessCard entsprechend den Ausfallzeiten. Alle Leistungen darüber hinaus, wie z.B. Sauna-Nutzung, sind freiwillige Zusatzleistungen des Hochschulsport Hamburg.

**5.4** Die SchwimmCard hat eine Gültigkeit von maximal sechs Monaten und verliert ihre Gültigkeit zum 31.3. oder 30.9. eines Jahres. Der Leistungsumfang der SchwimmCard beinhaltet eine Mindestanzahl von 20 Schwimmstunden pro Woche in den Schwimmbädern „Bartholomäusbad“ und „Am Inseipark“ sowie den Eintritt während der Kurse in das Schwimmbad. Ein Anspruch auf Durchführung bestimmter Kurse und Kurszeiten besteht nicht.

## **6. Absage von Angeboten durch den Hochschulsport**

**6.1** Der Hochschulsport behält sich vor, das Kursangebot der SportsCard oder SchwimmCard unter Berücksichtigung der Mindestanzahl von Teilnehmern bedarfsgerecht zu verändern oder einzelne Angebote zu streichen. Veränderungen im Kursangebot berechtigen nicht zur Kündigung der SportsCard oder SchwimmCard.

**6.2** Wird ein Fitness-Studio für einen definierten Zeitraum gesperrt, berechtigt das nicht zur Kündigung der Fitness-Card.

**6.3** Der Hochschulsport kann NoCard-Kurse zusammenlegen oder vollständig absagen, wenn die in der Programmausschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder wenn die jeweilige Sportstätte dauerhaft gesperrt wird. Teilnehmende, die zum Zeitpunkt der Absage oder der Änderung das Entgelt bereits entrichtet haben, können unter Verrechnung des gezahlten Entgelts auf andere verfügbare Angebote des Hochschulsports umbuchen oder eine Rückerstattung des gezahlten Entgeltes verlangen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

**6.4** Der Hochschulsport kann Sportreisen bei Nichterreichen der im Programm benannten Mindestteilnehmerzahl absagen bzw. vom Reisevertrag mit den Teilnehmenden zurücktreten. In der

Ausschreibung zur Reise wird angegeben, in welcher Frist vor vertraglich vereinbartem Reisebeginn den Teilnehmenden die Erklärung schriftlich zugegangen sein muss, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Sofern kein Zeitpunkt in der Ausschreibung genannt ist, ist eine Absage durch den Hochschulsport 31 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt gegenüber den Teilnehmenden zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der Hochschulsport unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Wird die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt, erhalten die Teilnehmenden auf den Reisepreis geleistete Anzahlungen unverzüglich zurück.

## **7. Rücktritt – Kündigung durch Teilnehmende**

**7.1** Die SportsCard, SchwimmCard und FitnessCard haben eine festgelegte Gültigkeit, die sie nach Ablauf der gebuchten Dauer automatisch verlieren. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

**7.2.** Die Teilnehmenden sind berechtigt, die SportsCard, die FitnessCard, die SchwimmCard und NoCard-Kurse aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- länger als 3 Wochen ununterbrochen andauernde bzw. chronische Krankheit,
- Schwangerschaft

**7.2.1** Die Teilnehmenden sind berechtigt, die SportsCard, die FitnessCard, die SchwimmCard und NoCard-Kurse bei Wegzug aus Hamburg oder Umzug, wenn die Erreichbarkeit der Sportstätte unzumutbar eingeschränkt ist, zu kündigen. Der Hochschulsport behält sich vor, Nachweise (Exmatrikulationsbescheinigung, Mietvertrag) zu verlangen. Bei Kündigung der FitnessCard wegen Wegzugs aus Hamburg oder Umzugs vor Ende der Vertragslaufzeit erhöht sich der monatliche Beitrag auf den Beitrag des Tarifs „1 Monat“. Dies gilt rückwirkend ab Beginn der Vertragslaufzeit.

**7.2.2** Die Teilnehmenden sind berechtigt, NoCard-Kurse bis 30 Tage vor Kursbeginn aus anderen, als den unter 7.2. und 7.2.1 genannten Gründen zu kündigen. Bereits gezahlte Kursentgelte können auf Antrag erstattet werden. In jedem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig. Dem Teilnehmer ist der Nachweis gestattet, ein Schaden sei wesentlich niedriger als die Pauschale. Bei kurzfristigeren Rücktritten von NoCard-Kursen ist der Hochschulsport berechtigt, das volle Kursentgelt einzubehalten, sofern keine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem ursprünglichen Buchungsvertrag einspringt.

**7.2.3** Die FitnessCard kann bei studien- oder berufsbedingter Abwesenheit von länger als einem Monat bei Vorlage entsprechender Nachweise zur Unterbrechung ausgesetzt werden. Hierbei laufen die Abbuchungen der monatlichen Raten unverändert weiter, die Dauer der Unterbrechung wird am ursprünglichen Ende der Buchungsdauer angehängt.

**7.2.4** Die Kündigung kann nur innerhalb einer angemessenen Frist nach Kenntnis des wichtigen Grundes und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises erklärt werden. Bei einer Kündigung wegen Krankheit ist der Geschäftsstelle des Hochschulsports ein ärztliches Attest vorzulegen.

**7.2.5** Im Falle der Kündigung haben die Teilnehmenden ein Anrecht auf Erstattung zu viel gezahlter Teilnahmeentgelte, berechnet ab Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung beim Hochschulsport bzw. ab Eintritt des Kündigungsgrunds (Umzug, Krankenhausaufenthalt o.ä.), sofern dieser in der Zukunft liegt. Ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Entgelte ab Beginn einer attestierten Sportunfähigkeit besteht nicht. Für die SportsCard, die SchwimmCard, FitnessCard sowie für NoCard-Kurse wird das gezahlte Gesamtentgelt in Wochenpreise/Kurstermine umgerechnet und die nicht genutzten Wochen/Kurstermine werden auf ganze Euro-Beträge abgerundet erstattet. Hierfür ist in jedem Fall die Angabe einer gültigen Bankverbindung erforderlich.

**7.3** Die Kündigung muss schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.

**7.4** Die SportsCard, FitnessCard, SchwimmCard und sonstige vom Hochschulsport ausgegebene Nachweise der Teilnahmeberechtigung müssen im Falle einer Kündigung unverzüglich zurückgegeben werden.

### **7.5 Rücktritt von Sportreisen vor Reisebeginn**

Alle Kursangebote mit inkludierter Übernachtungsleistung gelten unabhängig von der Dauer als Sportreise.

**7.5.1** Die Teilnehmenden können vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Hochschulsport zu erklären. Dies ist telefonisch, schriftlich oder per E-Mail möglich. Es wird empfohlen, den Rücktritt zu Beweis Zwecken schriftlich zu erklären.

**7.5.2** Treten Teilnehmende vor Reisebeginn vom Vertrag zurück oder die Reise nicht an, so verliert der Hochschulsport den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Hochschulsport eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis verlangen.

**7.5.3** Der Hochschulsport hat diesen Entschädigungsanspruch pauschaliert. Dies geschieht zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis. Hierbei werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet:

- bis 55 Tage vor Beginn der Reise € 25,-
- 54 bis 30 Tage vor Beginn der Reise 20% des Entgelts, jedoch mindestens € 25,-
- 29 Tage bis 22 Tage vor Beginn: 30% des Entgelts, jedoch mindestens € 25,-
- 21 Tage bis 15 Tage vor Beginn: 50% des Entgelts
- 14 Tage bis 8 Tage vor Beginn: 80% des Entgelts
- ab 7 Tage bis zum Tag des Reisebeginns: 90% des Entgelts.

**7.5.4** Teilnehmenden steht der Nachweis offen, dass dem Hochschulsport kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als der pauschaliert geltend gemachte Schaden entstanden ist.

**7.5.5** Der Hochschulsport behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkret berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Hochschulsport verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**7.5.6** Bis zum Reisebeginn können die Teilnehmenden verlangen, dass eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Hochschulsport kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson in den Vertrag ein, dann haften diese und die/der Reisebuchende als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten

**7.5.7** Nehmen Teilnehmende einzelne Reiseleistungen, die ihr/ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihr/ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), ist sie/er zur Kündigung berechtigt. Der Hochschulsport behält den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart.

## **8. Umbuchungen**

**8.1** Eine Umbuchung der SportsCard und SchwimmCard ist bis 4 Wochen nach Buchungsdatum gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- nur in ein anderes Angebot des Hochschulsport im jeweils aktuellen Semester (Sommer bzw. Winter) möglich. Bereits gezahlte Kursentgelte werden hierbei verrechnet, eine Rückerstattung von Entgelt-Differenzen ist nicht möglich.

**8.2** Eine Umbuchung der FitnessCard ist nicht möglich.

**8.3** Eine Umbuchung von NoCard-Kursen ist gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 5,- und nur persönlich bis 5 Werktage vor Beginn des Kurses in der Geschäftsstelle des Hochschulsports (Turmweg 2) möglich. Bereits gezahlte Kursentgelte werden verrechnet.

### **8.4 Umbuchung von Sportreisen vor Reisebeginn**

**8.4.1** Änderungen des Reisevertrags hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder anderer einzelner Reiseleistungen (Umbuchungen) sind bis zum 30. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn und gegen ein Umbuchungsentgelt von € 25,- pro Person und Buchung möglich.

**8.4.2** Den Teilnehmenden steht der Nachweis offen, dass dem Hochschulsport durch die Umbuchung keine Kosten entstanden sind oder dass die dadurch entstandenen Kosten geringer waren, als das erhobene Umbuchungsentgelt von € 25,-.

**8.4.3** Umbuchungswünsche, die ab dem 29. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 9.2 bis 9.5 und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **9. Mängelanzeige der Teilnehmenden von Sportreisen**

Die Teilnehmenden sind verpflichtet, dem Hochschulsport Hamburg oder der jeweiligen Reiseleitung einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen sie dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

## **10. Haftung**

**10.1** Der Hochschulsport übernimmt keine Haftung für Schäden der Teilnehmenden im Rahmen eines Sportangebotes des Hochschulsports.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Hochschulsports oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hochschulsports beruhen;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hochschulsports oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Hochschulsports beruhen;
- für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmenden regelmäßig vertrauen dürfen.

**10.2** Für entliehene Sportmaterialien haften die Teilnehmenden in vollem Umfang des Neubeschaffungswertes.

**10.3** Allen Teilnehmenden wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, um gegenüber eventuellen Haftungsansprüchen aus Personen- oder Sachschäden Dritten gegenüber gedeckt zu sein, die im Rahmen des Sportbetriebes entstehen können.

**10.4** Die Teilnehmenden werden aufgefordert, keine Wertsachen mit in die Sportanlagen zu nehmen. Der Hochschulsport haftet im Rahmen aller Kurse, Veranstaltungen und in allen ihm zugeordneten Räumlichkeiten für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens des Hochschulsport.

**10.5** Im Rahmen von Sportreisen ist die Haftung des Hochschulsport wie folgt beschränkt:

- Die vertragliche Haftung des Hochschulsport für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden der/des Teilnehmenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem/der Teilnehmenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Der Hochschulsport haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Touristische Angebote, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für die Teilnehmenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Hochschulsport sind.

**10.6** Der Hochschulsport haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung der Teilnehmenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und soweit für einen Schaden der Teilnehmenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Hochschulsports ursächlich geworden ist.

## **11. Ausschluss und Verjährung von Ansprüchen bei Sportreisen**

**11.1** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung haben die Teilnehmenden innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber dem Hochschulsport geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können die Teilnehmenden Ansprüche nur geltend machen, wenn sie ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind.

**11.2** Ansprüche der Teilnehmenden auf Abhilfe, Minderung und Schadensersatz nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen Teilnehmenden und dem Hochschulsport Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis die Teilnehmenden oder der Hochschulsport die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. Versicherung**

**12.1** Studierende der unter 2.1 genannten Hochschulen sind im Rahmen von Angeboten des Hochschulsport mit Ausnahme von freien Spielgruppen ohne feste Übungsleitung und Kursen, die der Hochschulsport lediglich vermittelt, über die Unfallkasse Nord gemäß deren Bestimmungen gesetzlich

unfallversichert. Dies gilt auch für den direkten Weg von ihrer Wohnung zur Sportstätte und zurück. Unfälle im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung müssen dem Hochschulsport unverzüglich auf einem Unfallmeldebogen gemeldet werden.

**12.2** Beschäftigte der unter 2.1 genannten Hochschulen sind nur bei Gesundheitssportangeboten des Hochschulsports gesetzlich unfallversichert. Unfälle bei allen anderen Angeboten müssen über die eigene Krankenversicherung abgewickelt werden.

**12.3** Gäste, Kinder von Hochschulangehörigen, Alumni der unter 2.1 genannten Hochschulen, weitere Beschäftigte der FHH, des Studierendenwerks und der Max-Planck-Institute sind bei der Teilnahme am Hochschulsport nicht gesetzlich unfallversichert.

**12.4** Der Hochschulsport empfiehlt den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung für die Fälle, in denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.

**12.5** Bei der Teilnahme an Sportreisen wird der Abschluss einer Reisegepäckversicherung und einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit empfohlen.

### **13. Weitere Hinweise und Datenschutz**

**13.1** Die Nutzungsordnungen der einzelnen Sportstätten sind einzuhalten. Wir weisen insbesondere auf die Nutzungsordnung unserer Fitness-Studios (Aushang in den Studios) und die des Sportpark Rothenbaum hin.

**13.2** Der Hochschulsport verarbeitet die personenbezogenen Daten der Teilnehmenden nur in dem für den jeweiligen Vertrag erforderlichen Umfang sowie unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sollte für Dritte im Rahmen von technischen Wartungsaufgaben ein Zugriff auf die gespeicherten Daten möglich sein, so geschieht dies unter vertraglich vereinbarter Verschwiegenheitspflicht.

**13.3** Die Angabe der Email-Adresse während des Anmeldeprozesses ist erforderlich, da die Pre-Notifikation im Rahmen der SEPA-Lastschrift ausschließlich per Email versendet wird. Der Hochschulsport nutzt diese Email-Adresse darüber hinaus nur, um Informationen zu den aktuell gebuchten Angeboten zu versenden und um regelmäßig über Neuigkeiten vom Hochschulsport zu informieren. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

### **14. Gültigkeit der AGB**

**14.1** Der Hochschulsport behält sich die Änderung und Anpassung seiner AGB vor. Im Falle der Änderung oder Anpassung weist er die Teilnehmenden auf diese hin.

**14.2** Die Teilnehmenden können der jeweiligen Änderung oder Anpassung binnen einer Frist von drei Wochen widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Änderung oder Anpassung als angenommen. Der Hochschulsport verpflichtet sich, die Teilnehmenden bei Beginn der Frist auf die Bedeutung eines nicht oder nicht fristgerecht erfolgenden Widerspruchs besonders hinzuweisen.

### **15. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland